



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



G7 GERMANY

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 7. September 2015

Schriftliche Fragen im August 2015
Arbeitsnummern 187, 188, 189, 190

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im August 2015
Arbeitsnummern 187, 188, 189, 190

Methodische Vorbemerkung der Bundesregierung:

Über die Beschäftigung in der Arbeitnehmerüberlassung geben zwei unterschiedliche Statistiken Auskunft. Zum einen die Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und zum anderen die Beschäftigungsstatistik. Diese beiden Statistiken ergänzen sich und liefern Informationen zur Arbeitnehmerüberlassung. Informationen über die Betriebe, in die überlassen wird, liefern sie nicht.

Die Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 8 AÜG) wertet halbjährlich die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen der Erlaubnisinhaber aus. Hierbei werden alle Verleihbetriebe erfasst, auch diejenigen Betriebe, deren Betriebszweck nicht ausschließlich oder überwiegend die Arbeitnehmerüberlassung ist. Die Daten liegen auf Bundesebene sowie gegliedert nach den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit bzw. nach politischer Gebietsstruktur bis auf Kreisebene mit einer Wartezeit von ca. acht Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vor.

Auch aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit können die Arbeitnehmer von Arbeitnehmerüberlassungsbetrieben über die wirtschaftsfachliche Zuordnung des Betriebes ausgewertet werden. Diese Daten liegen auf allen regionalen Ebenen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor. Eine Aussage darüber, ob es sich bei dem einzelnen Beschäftigten um einen Leiharbeiter oder um internes Personal, z. B. einen Personaldisponenten des Arbeitnehmerüberlassungsunternehmens, handelt, ist allerdings nicht möglich. Die Zahl der gemeldeten Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung weicht von denen in der Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Erfassten ab. Die Abweichungen beruhen auf folgenden methodischen Unterschieden: Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten ist der wirtschaftsfachliche Schwerpunkt des Betriebes, in dem der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt ist. Unter diesen Beschäftigten ist das „interne Personal“ (zusätzlich zu den beschäftigten Leiharbeitnehmern) enthalten. Die Beschäftigungsstatistik liefert keine Informationen zur Überlassung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern durch Betriebe, deren wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt nicht ausschließlich oder überwiegend die Arbeitnehmerüberlassung ist.

Frage Nr. 187:

Wie viele Leiharbeitskräfte gab es 2014 und im ersten Halbjahr 2015, und wie viel Prozent der Leiharbeitskräfte waren im selben Zeitraum jeweils länger als 1, 3, 6, 9 und 18 Monate in einem Verleih- bzw. Entleihbetrieb beschäftigt?

Antwort:

Die Frage wird auf Basis der Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz beantwortet. Im Jahresdurchschnitt 2014 - jüngere Daten liegen nicht vor - gab es 856 000 Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter. Informationen zu Dauern liegen in der Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bezogen auf die beendeten Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeitern vor. Auf dem Erhebungsbogen zu dieser Statistik ist von den Verleihbetrieben zu melden, wie lange die beendeten Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeitern gedauert haben. Dabei ist - abweichend von der Fragestellung - ausschließlich zwischen den drei Dauerklassen „unter 1 Woche“, „1 Woche bis unter 3 Monate“ und „3 Monate und mehr“ zu unterscheiden. Im 2. Halbjahr 2014 - jüngere Daten liegen nicht vor - wiesen bundesweit 57 000 oder 9 Prozent der 605 000 beendeten Arbeitsverhältnisse eine Dauer von „unter 1 Woche“ auf, 270 000 oder 45 Prozent eine Dauer von „1 Woche bis unter 3 Monaten“ und 277 000 oder 46 Prozent eine Dauer von „3 Monaten und mehr“.

Die Dauer der Überlassung von Leiharbeitskräften in den Einsatzbetrieben wird nicht statistisch erfasst. Der bürokratische Aufwand für eine solche Erfassung würde die Verleihunternehmen erheblich belasten. Die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse lässt jedoch Rückschlüsse auf die maximale Einsatzdauer zu.

Frage Nr. 188:

Wie viele Leiharbeitskräfte erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Branchenzuschläge, und wie viele davon Equal Pay nach 9 Monaten?

Antwort:

Bislang wurden von dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und dem - Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) einerseits und den Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbunds Industriegewerkschaft Metall, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EGV) andererseits insgesamt elf Tarifverträge über Branchenzuschläge vereinbart. Es handelt sich um die Tarifverträge über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in die Metall- und Elektroindustrie, Chemische Industrie, Kunststoff verarbeitende Industrie, Textil- und Bekleidungsindustrie, Druckindustrie, Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie, Holz und Kunststoff

verarbeitende Industrie, Kautschukindustrie, Papier erzeugende Industrie sowie in den Schienenverkehrsbereich und Kali- und Steinsalzbergbau. Die Vereinbarungen sehen Lohnzuschläge für in diesen Bereichen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter vor. Der Zuschlag auf den Lohn der Leiharbeiterin bzw. des Leiharbeiters wird als prozentualer Anteil des Stundentabellenentgelts nach den Entgelttarifverträgen für die Zeitarbeitsbranche berechnet, die BAP und iGZ mit der DGB-Tarifgemeinschaft abgeschlossen haben. Hierbei wird nach Entgeltgruppen und der Dauer des ununterbrochenen Einsatzes in demselben Einsatzbetrieb differenziert. Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (in welchem Umfang) einen Branchenzuschlag erhalten, wird von der Bundesregierung statistisch nicht erfasst. Der bürokratische Aufwand für eine solche Erfassung würde die Verleihunternehmen erheblich belasten.

Die ordnungsgemäße Entlohnung der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird seitens der Bundesagentur für Arbeit als Erlaubnisbehörde im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle von Verleihern und von den Behörden der Zollverwaltung geprüft.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode ist festgehalten, dass sich die Koalitionspartner darüber einig sind, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter künftig spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammarbeitnehmern gleichgestellt werden.

Frage Nr. 189:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das mittlere Einkommen in der Leiharbeitsbranche, und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung durch die Einführung von Equal Pay ab 9 Monaten auf das Einkommen der Leiharbeitskräfte?

Antwort:

Als Grundlage für die Beantwortung dieser Frage kann das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden. Auswertungen liegen bis zum Jahr 2013 vor. Das im Rahmen der Beschäftigungsstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (kurz: Arbeitsentgelt) umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt beziehen sich immer auf einen spezifischen Beschäftigungszeitraum, der das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag umfassen kann. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben deshalb auf einen einheitlichen Zeitraum normiert. Ergebnisse zu den Bruttomonatsentgelten liegen klassiert in 100-Euro-Schritten vor. Aus den klassierten Daten

kann approximativ der Median ermittelt werden. Der Median teilt eine nach der Höhe der Entgelte sortierte Häufigkeitsverteilung in zwei gleich große Teile und steht damit in der Mitte der Verteilung. Die Auswertungen sind auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt, weil auf diese Weise Vergleiche durchgeführt werden können, etwa zwischen Wirtschaftszweigen, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.

Im Jahr 2013 lag das mittlere monatliche Bruttoentgelt (Median) von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Betrieben mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Arbeitnehmerüberlassung bundesweit bei 1 700 Euro. Bei der Interpretation ist Folgendes zu beachten: Helfertätigkeiten, die im Allgemeinen eine niedrigere Entlohnung mit sich bringen, sind in der Arbeitnehmerüberlassung deutlich überrepräsentiert. Der Anteil der Helfer unter den Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in der Arbeitnehmerüberlassung beträgt 52 Prozent gegenüber 12 Prozent bei einer branchenübergreifenden Betrachtung.

Die Wirkung einer etwaigen neuen gesetzlichen Regelung zu Equal Pay nach neun Monaten hinge von der Ausgestaltung der Regelung im Einzelnen und der Praxis der Rechtsanwender ab. Aussagen zu der erwarteten Wirkung können daher derzeit noch nicht getroffen werden.

Frage Nr. 190:

Was bezweckt die Bundesregierung mit der geplanten Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten in der Leiharbeit, und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Leiharbeitskräfte nach 18 Monaten übernommen und nicht an die Verleihbetriebe zurückgegeben werden?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode ist vereinbart, die Arbeitnehmerüberlassung weiterzuentwickeln und die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin zu orientieren. Hierzu ist verabredet, eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten gesetzlich festzulegen. Durch einen Tarifvertrag der Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche oder auf Grund eines solchen Tarifvertrags in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung sollen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stammbeslegschaften abweichende Lösungen vereinbart werden können. Der Koalitionsvertrag ist Grundlage für die Arbeit der Bundesregierung.